

## Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV), SRSZ 214.121

Version der Verordnung: Änderungen vom 20.12.2016 am 1.1.2017 in Kraft getreten.

### Erläuterungen

Die Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen werden, analog der Bundesgesetzgebung im Bereich der Geoinformation, auf dem Internet aufgeschaltet. Mit den in einigen Ausführungen erwähnten Beispielen soll die Umsetzung der KVAV für die Geometer und deren Sachbearbeiter wie auch der Verkehr zwischen der amtlichen Vermessung (AV) und dem Grundbuchamt erleichtert werden.

Die Abkürzungen sind am Schluss der Erläuterungen zusammengestellt.

#### I. Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

*(Bezug auf §§ 19 ff. KGeoIG)*

Mit der vorliegenden Verordnung werden insbesondere die Arbeiten der Geometer im Bereich der AV (z.B. Erneuerung, laufende Nachführung), der Anschluss der Geometer an die Nachführungsinfrastruktur des Kantons, der Verkehr zwischen Geometer wie auch des Amtes für Vermessung und Geoinformation (AVG) mit dem Grundbuchamt sowie die Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung (AV-Daten) geregelt.

Die Nachführungsinfrastruktur des Kantons ist das Ergebnis der Umsetzung der Einzelinitiative EI 01/05. Die Geometer greifen bei Arbeiten der laufenden Nachführung der AV (z.B. Änderungen bei Gebäuden [unterliegt einem Meldesystem] oder Grenzmutationen) mit einem Fernzugriff (Client-Server-System) auf die beim Kanton gehaltenen originalen AV-Daten zu und bearbeiten diese.

Die vom Bund vorgeschriebenen Arbeiten für die Erneuerung aller Gemeinden und Gebiete auf den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandard AV93 dauern im Kanton Schwyz noch an. Dadurch sind im ganzen Kanton noch verschiedene Qualitätsstandards, auch solche nach altem Recht, vorhanden. Die verschiedenen Qualitätsstandards sind in Listen und Grafiken für die Geometer und Vermessungsfachleute auf dem Internet einsehbar. Je nach vorhandenem Standard sind dem Qualitätsstandard angepasste Vorarbeiten durchzuführen.

In einigen Gemeinden können verschiedene Qualitätsstandards vorkommen. Beispielsweise ist das Siedlungsgebiet im Standard AV93 vorhanden und das übrige Gemeindegebiet im Standard Provisorische Numerisierung (PN). Bei einer Mutation ist deshalb das mögliche Vorkommen von verschiedenen Qualitätsstandards innerhalb der Mutation zu prüfen und im Mutationsablauf zu beachten. Die Unterlagen zu den Vermessungen alter Ordnung sind vom Geometer beim AVG abzuholen oder sich zusenden zu lassen.

## § 2 Begriffe

*(Bezug auf Art. 25 Abs. 1 VAV und Art. 65-66 TVAV)*

Die in Bst. a und b aufgeführten Begriffe „Mutationsplan“, „Mutationstabelle“ und „Grundstücksbeschrieb“ (umgangssprachlich auch Liegenschaftsbeschrieb genannt) werden den jeweiligen Begriffen der VAV und TVAV zugeordnet.

Mit der originalen Unterschrift des Geometers auf dem Mutationsplan und der Mutationstabelle, welche gemeinsam die Mutationsurkunde bilden, wird diese zur öffentlichen Urkunde (Art. 37 Abs. 2 VAV). Gestützt darauf darf eine Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften oder flächenmässig ausgeschiedene selbständige und dauernde Rechte nach Art. 25 Abs. 1 VAV vorgenommen werden.

Die Mutationsunterlagen in Bst. c setzen sich aus der unterschriebenen Mutationsurkunde sowie dem Grundstücksbeschrieb zusammen und sind dem Grundbuchamt abzugeben. Die Mutationsunterlagen sind für alle Mutationsarten (Liegenschaften, selbständige und dauernde Rechte, Gebäude, Kulturgrenzen) einzureichen.

In Bst. d wird der Begriff Mutationsakten definiert. Die Mutationsakten enthalten neben der Mutationsurkunde und dem Grundstücksbeschrieb auch die für die Mutation nötigen weiteren Akten gemäss Anhang B der TVAV (z.B. Berechnungsakten). Sie sind dem AVG zur vorläufigen Aufbewahrung zu übergeben (vgl. § 33). Die Mutationsurkunde ist im Original, analog der Abgabe an das Grundbuchamt, abzugeben.

Für die weitere Verwendung des umfassenden Begriffs „Kulturgrenze“ in der vorliegenden Verordnung wird dieser genau abgegrenzt. Die in Bst. e benannten Kulturgrenzen (z.B. Strassen) unterliegen einem Meldewesen bzw. gelten für bewilligungspflichtige Objekte und Anlagen. Gebäude, unterirdische Gebäude und Gebäudeteile gehören nicht dazu. Diese Objekte werden unter dem Begriff „Gebäude“ behandelt. Die übrigen Kulturgrenzen (z.B. Bachrand), welche nicht einem Meldewesen unterliegen, werden im Rahmen von periodischen Nachführungen aktualisiert.

Die „Nachführungsinfrastruktur des Kantons“ umfasst nach Bst. f nicht nur die technischen, sondern auch die administrativen, organisatorischen und finanziellen Aspekte. Dazu gehören beispielsweise auch die rechtlichen Grundlagen und Weisungen des AVG.

Bst. g erläutert, dass unter der Abkürzung „Ik-Grundbuch“ das informatisierte kantonale Grundbuch zu verstehen ist. Hier werden durch die Grundbuchämter diejenigen Gemeinden geführt, welche vollständig und rechtskräftig in der Grundbuchsoftware „Terris“ vorhanden und damit elektronisch nachzuführen sind. Die Verordnung über die Ersterfassung und Führung des Grundbuchs mittels Informatik (Ik-GBV) vom 14. März 2006 (SRSZ 213.401) enthält die rechtlichen Grundlagen dazu.

## § 3 Zuständiges Amt

*(Bezug auf § 24 KGeoiG)*

Als zuständiges Amt wird das Amt für Vermessung und Geoinformation (AVG) im Umweltdepartement bestimmt.

Die AV ist eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen. Die Arbeiten aus dieser Aufgabe, welche durch das AVG auszuführen sind, sind neben weiteren Aufgaben in § 24 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 24. Juni 2010 (SRSZ 214.110, KGeoiG) aufgeführt. Die verschiedenen Arbeiten in der AV (Erneuerung, Periodische Nachführung, usw.) für die Aktualisierung der Vermessungswerke werden unter dem Begriff „Operate“ beim Bund eröffnet und abgeschlossen. Nach Art. 30 VAV anerkennt der Bund ein Vermessungswerk bzw. ein Operat, wenn es vom Kanton genehmigt wurde. Mit der Genehmigung eines Vermessungswerks durch den Regierungsrat (§ 22 KGeoiG), insbesondere nach Abschluss einer öffentlichen Auflage, werden die Daten der AV rechtskräftig. Sie erlangen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (Art. 29 VAV). Die

Daten der AV werden dann öffentlich aufgelegt, wenn die Eigentümer in ihren Rechten berührt sind, wie beispielsweise nach einer Ersterhebung. Bei einer Erneuerung eines Vermessungswerks werden die Grundeigentümer in ihren Rechten nicht berührt. Die Grenzziehung bleibt bestehen. Der ausführende Geometer rechnet die Grenz- und Fixpunkt-Aufnahmen aus der Ersterhebung zu Koordinaten um und aktualisiert die Bodenbedeckung. Erneuerungen werden jedoch auch vom Regierungsrat genehmigt, da ein Wechsel von analogen Aufnahmen zu gerechneten Koordinaten stattfindet.

Im Auftrag des Bundes gibt es zunehmend spezielle Arbeiten bzw. Operate zur Aktualisierung oder Erhebung von Daten der AV, die rein technischer Art sind. Darunter fallen beispielsweise die periodischen Begehungen von Lagefixpunkten der Kategorie 2 (Zuständigkeit Kanton) oder Datenmodellmigrationen. Diese Arbeiten haben keinen Einfluss auf die Informationsebene Liegenschaften und der Grundeigentümer wird in seinen Rechten nicht berührt. Daher kann bei Abschluss dieser Arbeiten auf eine Genehmigung durch den Regierungsrat verzichtet und an deren Stelle eine Genehmigung des AVG vorgenommen werden.

Die Abgeltung für die Tätigkeiten, welche das AVG selber ausführt oder dafür zuständig ist, wird in der Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation (SRSZ 214.112, GebGeoi) geregelt.

#### § 4 Geometer

In der im Rahmen der neuen Geoinformationsgesetzgebung des Bundes erstellten Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (SR 211.432.261, GeomV) sind die Berufspflichten detailliert aufgeführt. Im erläuternden Bericht zum GeolG sind nähere Ausführungen zur GeomV enthalten.

#### § 5 Streitigkeiten

Welcher Rechtsweg zwischen einem Auftraggeber (Privater, Verwaltung) und dem Geometer beschritten werden muss, hängt vom Streitgegenstand ab. Bei den öfters vorkommenden Streitigkeiten bezüglich einer Rechnungsstellung oder bei Vertragsfragen ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten. In anderen Streitfällen ist der jeweilige Rechtsweg zuerst abzuklären. Anders ist es bei Streitigkeiten zwischen dem Geometer und dem Grundbuchamt. Hier entscheidet das Kantonsgericht.

#### § 6 Haftung

Die Haftung ist abhängig von der durchzuführenden Arbeit in der AV. Bei Erneuerungen wird die Haftung zusätzlich im Werkvertrag geregelt. In der laufenden Nachführung und Datenabgabe werden keine Werkverträge abgeschlossen. Bei diesen zwei Tätigkeiten, wie auch für die richtige Erfüllung der Arbeiten, gilt das Obligationenrecht.

## **II. Vermarkung und Unterhalt**

#### § 7 Grenz- und Fixpunktzeichen

Die Bestimmungen des AVG über die Materialien sowie Vorgaben über die Vermarkung und Kennzeichnung sind in der „Weisung über die Grenzfeststellung, Vermarkung von Grenzpunkten und Kennzeichnung von LFP3“ festgehalten (Dokument Nr. 2.3.4 im Handbuch AV).

#### § 8 Anzeige Fixpunktarbeiten

*(Bezug auf Art. 20 und 21 GeolG)*

Vielen Grundeigentümern ist nicht bekannt, dass sie die Errichtung von Fixpunkten auf ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden haben. Weiter haben sie den Zutritt zu ihren Grundstücken für die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt zu gewähren. Mit der rechtzeitigen Anzeige der nötigen Arbeiten durch den Geometer an den Grundeigentümer kann Vieles im Voraus, unter anderem auch die Bestimmungen nach Art. 20 und 21 im GeolG, geklärt und entsprechendes Wissen vermittelt werden.

### § 9 Erhalt und Unterhalt

Das AVG ist für den Erhalt der Grundlage der AV, Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2 und Lagefixpunkte der Kategorie 3 (Art. 47 TVAV) sowie der Hoheitsgrenzpunkte, besorgt. Der Unterhalt kann im Rahmen periodischer Nachführungen oder bei einer laufenden Nachführung durchgeführt werden.

### § 10 Kommunale Höhenfixpunkte

Ob eine Gemeinde kommunale Höhenfixpunkte (Höhenfixpunkte der Kategorie 3) erstellen möchte, ist ihre Sache. Das AVG kann die Gemeinde bei diesen Arbeiten beraten.

## **III. Erneuerung**

### § 11 Erneuerung ohne öffentliche Auflage

Unter Erneuerung wird die Erstellung der Bestandteile der AV neuer Ordnung (AV93) durch Umarbeitung und Ergänzung einer definitiv anerkannten AV (sei dies eine AV nach alter oder nach neuer Ordnung, welche vor längerer Zeit erstellt wurde) verstanden. Bei einer Erneuerung werden die Grundeigentümer in der Regel nicht in ihren dinglichen Rechten berührt. Unter dinglichen Rechten werden folgende Rechte verstanden: Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten sowie Pfandrechte (Art. 655 ff. ZGB). Daher ist in diesen Fällen keine öffentliche Auflage vorzunehmen. Öffentliche Auflagen finden insbesondere nach Abschluss einer Ersterhebung, nach Behebung von Widersprüchen nach Art. 14a VAV oder bei der Ausscheidung eines Gebietes mit dauernden Bodenverschiebungen statt, bei denen die Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt werden (Art. 660a ZGB und § 33 KGeoiG).

Zurzeit wird im Kanton bei einer Erneuerung ein bestehendes Vermessungswerk in einem Qualitätsstandard nach altem Recht in eine numerische, digitale Form nach neuem Recht (AV93) überführt. Die vorhandenen Daten (Koordinaten und Aufnahmen) werden gemäss den neuen Vorschriften umgearbeitet, ergänzt und aktualisiert. Die gültigen Grenzverläufe werden übernommen und die Flächen der Grundstücke neu berechnet. Durch diese Neuberechnung kann es vorkommen, dass die neuen Flächen geringfügig anders sind als die alten Flächen. Solche Flächenänderungen ziehen - grundbuchrechtlich gesehen - keine Rechtsfolgen nach sich. Die Flächenangabe ist eine beschreibende Inhaltsangabe und hat keine Rechtswirkung. Eine Haftungsgrundlage für eine allfällige Massabweichung besteht deshalb nicht. Der Grenzverlauf im Plan für das Grundbuch hingegen genießt den öffentlichen Glauben. Künftig können, je nach Vorgaben des Bundes, im Rahmen von Erneuerungen auch Ergänzungen der Bestandteile der AV ausgeführt werden.

Bei einer Erneuerung ohne öffentliche Auflage werden nur diejenigen Grundeigentümer informiert, deren Grundstücke eine Flächenänderung infolge Neuberechnung erhalten haben. Der Geometer spricht diese Information mit der Gemeinde und dem AVG ab. Der Kanton übernimmt die Kosten dieser Informationstätigkeit für Erneuerungen, welche nicht unter § 50 KGeoiG fallen.

## **IV. Geografische Namen der amtlichen Vermessung**

### § 12

Werden in einer Gemeinde mit einer genehmigten Nomenklaturliste neue Flur- und Geländennamen, beispielsweise neue Quartiernamen, welche im Plan für das Grundbuch darzustellen sind, erhoben oder bestehende Namen geändert, so hat die Gemeinde diese Namen mit der Nomenklaturkommission abzusprechen. Sollen bereits genehmigte geografische Namen der AV gelöscht werden, so ist dies ebenfalls mit der Nomenklaturkommission abzusprechen. Der Regierungsrat genehmigt die ergänzte oder geänderte Liste (§ 25 Abs. 2 KGeoiG).

## **V. Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen**

### § 13 Feststellungsverfahren

*(Bezug auf Art. 660a ZGB)*

Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen können beispielsweise bei Erneuerungen von Vermessungswerken, bei Erstellung oder Nachführung der Naturgefahrenkarte, bei anderen Arbeiten in der AV oder des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) festgestellt werden. Nach Art. 660a ZGB ist der Kanton gehalten, Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen auszuscheiden. Das AVG leitet das Verfahren zur Ausscheidung solcher Gebiete und lädt das AWN sowie die betroffenen Gemeinden und Bezirke zum Mitbericht ein.

Die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen sind in einem Perimeterplan (Art. 67 TVAV) darzustellen. Dieser ist, analog dem Verfahren für Ersterhebungen nach § 33 KGeoiG, öffentlich aufzulegen. Die Grundeigentümer werden hier in ihren dinglichen Rechten, in ihrem Eigentum, berührt. Bei Grundstücken im Perimeterplan für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen gilt der öffentliche Glaube des Plans für das Grundbuch nicht mehr, sondern die Realität im Feld.

### § 14 Ausscheidung und Anmerkung im Grundbuch

*(Bezug auf Art. 660a ZGB)*

Nach der Auflage des Perimeterplans für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen und der Behandlung allfälliger Einsprachen stellt das Umweltdepartement dem Regierungsrat Antrag zur Ausscheidung dieser Gebiete.

Zur Rechtssicherheit dient die Anmerkung „Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen“ im Grundbuch. Das AVG meldet diese Anmerkung zur Eintragung an.

Die Beobachtung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen ist Sache des Grundeigentümers bzw. bei mehreren Grundeigentümern subsidiär die Sache der betroffenen Gemeinde oder des Bezirkes und ist nicht in der KVAV zu regeln.

## **VI. Laufende Nachführung**

### *1. Auftragserteilung und Modalitäten*

#### § 15 Auftragserteilung an den Geometer

Der Geometer erhält von verschiedenen Auftraggebern Aufträge für Arbeiten in der laufenden Nachführung. Der Paragraph wurde deshalb in die Abschnitte für private Auftraggeber (Grundeigentümer und andere Berechtigte), Bewilligungsbehörde für Bauten und Anlagen sowie sonstige Behörden (Stellen des Kantons, der Gemeinde, des Bezirkes) und Werkeigentümer aufgeteilt.

Beauftragt ein privater Auftraggeber den Geometer, so handelt es sich um Mutationen, die Änderungen im Inhalt der AV betreffen. Dies können sein Mutationen von Grenzen - wie Teilung, Vereinigung oder Änderung des Grenzverlaufes, Mutationen von Gebäuden - wie die Nachführung von projektierten und definitiv ausgeführten Gebäuden oder Mutationen von Kulturgrenzen - wie beispielsweise Wege und Vorplätze. Die Rekonstruktion von Grenzpunkten führt der Geometer ebenfalls im Auftrag eines privaten Auftraggebers, in der Regel des Grundeigentümers, durch.

Die für die zu erstellende Baute oder Anlage zuständige Bewilligungsbehörde meldet dem Geometer nach Erteilung der Baubewilligung die Aufnahme projektierte Objekte und nach der Bauabnahme das definitiv erstellte Objekt zur Nachführung an. Unter Bauten und Anlagen können beispielsweise Gebäude von privaten Bauherrschaften, Strassen der Gemeinde, des Bezirkes oder des Kantons, Wege und andere Erschliessungen des Forstes oder der Landwirtschaft verstanden werden.

Die für ihre Fachgebiete zuständigen Stellen des Kantons, des Bezirkes und der Gemeinde beauftragen den Geometer mit der Nachführung derjenigen Objekte, welche den Inhalt der Daten der

AV betreffen. Aufgeführt sind hier die Erhebung, Änderung und Löschung von Waldfeststellungen, Rodungen und Aufforstungen sowie Schutzgebiete für Hoch- und Flachmoore. Das AVG beauftragt den Geometer mit der Neuerrichtung und Instandstellung von Fixpunkten der Kategorie 2 und Lagefixpunkten der Kategorie 3. Demgegenüber ist die Gemeinde Auftraggeber für Arbeiten betreffend der Höhenfixpunkte der Kategorie 3.

Werden künftig Rohrleitungen (Art. 7 Abs. 1 Bst. g TVAV), welche dem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1, Rohrleitungsgesetz) unterstehen, gebaut, so sind diese vom Werkeigentümer dem Geometer zwecks Nachführung der AV-Daten zu melden.

#### § 16 Meldepflicht an das AVG

Bedingt durch den Systemwechsel in der laufenden Nachführung der AV sind Aktualisierungen der AV-Daten durch das AVG vorzunehmen. Dies betrifft Meldungen von Vorgängen des Grundbuchamtes wie den Vollzug von Mutationen, Handänderungen, Rückweisungen von Mutationen an den ausführenden Geometer und allfällige weitere Vorgänge betreffend den Inhalt der AV. Mit der Durchführung der Mutation und Abgabe der Mutationsunterlagen an das Grundbuchamt hat der Geometer seinen Auftrag erfüllt und rechnet mit dem Auftraggeber ab. Der Vollzug einer Grundstücks-Mutation, also das Unterschreiben der Mutation durch die betroffenen Grundeigentümer auf dem Grundbuchamt, geschieht aber erst nach Abgabe der Mutationsunterlagen. Zwecks Vereinfachung der administrativen Aufwendungen übernimmt das AVG, nach Erhalt der Vollzugsmeldung, das Rechtskräftigsetzen der Mutation in der Nachführungsinfrastruktur. Im gleichen Sinne gilt dies auch für die Bearbeitung von Handänderungen bzw. die Aktualisierung der Eigentümer- und Flächenregister in der AV.

Die Anzeigen des Grundbuchamtes geschehen auf elektronischem Weg. Die Schnittstelle AVGBS (vgl. Technische Verordnung des EJPD und VBS über das Grundbuch vom 6. Juni 2007 (SR 211.432.11, TGBV)) wird dabei künftig sukzessive - angepasst an die Aufnahme der Gemeinden in das Ik-Grundbuch - für den Datentransfer eingesetzt.

Dem AVG steht es frei, die Aktualisierungen der AV aufgrund der Meldungen des Grundbuchamtes durch einen Geometer durchführen zu lassen.

#### § 17 Anschluss an die Nachführungsinfrastruktur des Kantons

In der Nachführungsinfrastruktur des Kantons werden die originalen AV-Daten gehalten, bearbeitet und verwaltet. Ein Geometer, welcher Arbeiten in der laufenden Nachführung verrichtet, hat sich deshalb an die Nachführungsinfrastruktur des Kantons anzuschliessen. Als Vermessungssoftware ist GeosPro mit GeoMediaPro eingerichtet. Der Geometer greift via Client-Server-System (Citrix) auf die Vermessungssoftware zu. Dokumente, die nur für den Geometer von Belang sind, können in benutzerdefinierten Ordnern abgelegt werden. Es bestehen ebenfalls für alle Geometer zugängliche Ordner, welche die Verfahrensabläufe und weitere Vorgaben enthalten sowie Ordner, in welchen die zu archivierenden Mutationsakten abzulegen sind. Möchte ein Auftraggeber einen anderen Geometer beauftragen, so hat dieser mit einem Geometer, welcher über einen Anschluss an die Nachführungsinfrastruktur des Kantons verfügt, zusammenzuarbeiten.

Der Anschluss wird zwischen dem AVG und dem Geometer vertraglich geregelt. Dabei werden die Gebühren und Modalitäten festgelegt. Mit den Beiträgen für den Anschluss werden die Betriebskosten der Nachführungsinfrastruktur des Kantons soweit wie möglich kostenneutral gehalten. Die Nachführungsinfrastruktur wird durch das AVG betreut. Nicht in Rechtsgrundlagen, Weisungen und Richtlinien vorhandene Abläufe werden als Modalitäten schriftlich festgehalten.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion führt seit 2007 jährlich ein Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der Daten der AV durch. Dabei werden neben der Nutzung der AV-Daten (darunter fallen die Datenabgaben nach § 37) auch die Nachführungsaktivitäten der Geometer

erhoben. Dabei ist es unerheblich, in welcher Art die Geometer vom Kanton oder der Gemeinde bestellt sind oder sich die Geometer in einem freien Markt bewegen. Die Nachführungstätigkeit ist eine hoheitliche Aufgabe, die durch den Geometer ausgeführt wird.

Viele Angaben für das Monitoring des Bundes, wie auch für den durch die kantonale Vermessungsaufsicht zu erstellenden Jahresbericht an die Eidgenössische Vermessungsdirektion, lassen sich aus der Nachführungsinfrastruktur des Kantons herausziehen. Für die anderen nötigen Angaben, z.B. Anzahl der in der Nachführung tätigen Personen, haben die Geometer einen ergänzenden Geschäftsbericht an das AVG einzureichen. Wie bisher werden die Angaben für das Monitoring des Bundes durch das AVG anonymisiert.

#### § 18 Treuhänderische Verwaltung

Der Geometer arbeitet in der AV, wie bisher auch, mit Daten, die nicht ihm gehören. Er ist sich dieser treuhänderischen Verantwortung bewusst. Mit dem Systemwechsel in der AV und der sich daraus ergebenden Haltung der originalen AV-Daten in der Nachführungsinfrastruktur des Kantons, stehen nun alle AV-Daten und zugehörigen Dokumente und Unterlagen im Eigentum des Kantons. Im Anhang B der TVAV sind die einem Vermessungswerk zugehörigen technischen Dokumentationen detailliert aufgeführt.

Der Aspekt der treuhänderischen Verwaltung wird besonders gewichtet, da die Geometer in der Nachführungsinfrastruktur des Kantons auch auf Mutationen eines anderen Geometers sehen können.

#### § 19 Nachführung während laufenden Arbeiten in der AV

*(Bezug auf § 42 Abs. 3 KGeoiG)*

Während laufenden Arbeiten in der AV, beispielsweise während einer mehrjährigen Erneuerung, können Mutationen vorkommen. Der Auftraggeber der Mutation kann für diese Arbeiten einen anderen Geometer als den Erneuerungs-Geometer wählen.

Der mit der Mutation beauftragte Geometer hat die Pflicht, die Nachführungsarbeiten, insbesondere den Einsatz der Fixpunkte und den Stand der Koordinaten (z.B. vor oder nach einer Transformation), mit dem Erneuerungs-Geometer abzusprechen. Die Integration der Mutation in die Erneuerung soll optimal erfolgen können. Das AVG kann für Koordinationstätigkeiten zwischen den beiden Geometern beigezogen werden (§ 42 Abs. 3 KGeoiG).

### *2. Vorgänge der Nachführung*

#### § 20 Nachführungen von Vermessungen alter Ordnung

Das AVG präzisiert die Vorgaben für einzelne Vermessungsqualitätsstandards der alten Ordnung in der Weisung über die laufende Nachführung. Beispielsweise sind in den Ebenen „Bodenbedeckung“ (BB) und „Einzelobjekte“ (EO) die entsprechenden Richtlinien (siehe im AV-Handbuch) umzusetzen.

#### § 21 Nummerierungen

In den „Weisungen über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung im Kanton Schwyz“ (Handbuch AV, Kapitel 2.3.5) werden Vorgaben insbesondere für die Nummerierungen von Mutationen, Liegenschaften, selbständigen und dauernden Rechten sowie von Gebäuden erlassen. Im einleitenden Satz von § 21 zur Aufzählung der verschiedenen Nummerierungsobjekte wurde der Begriff „insbesondere“ ergänzt. Damit wurde dem AVG ermöglicht, in technischen Weisungen für weitere Themen Vorgaben zur Nummerierung zu erlassen. Beispielsweise könnte das Thema der Nummerierung der Fixpunkte ergänzt werden.

Der Geometer ist selber verantwortlich, die entsprechende Nummer aus der Nachführungsinfrastruktur des Kantons zu ermitteln. Es ist nicht in allen Bereichen möglich, die Nummer automatisiert durch das Vermessungsprogramm vorgeben zu lassen. Im Mutationsverzeichnis sind die ver-

wendeten Nummern jeweils aktuell nachzuführen. Bei den selbständigen und dauernden Rechten werden die Grundstücksnummern durch die Grundbuchämter vergeben.

#### § 22 Eigentümer- und Flächenverzeichnisse

Die Mehrheit der Gemeinden ist noch nicht vollständig und rechtskräftig im 1k-Grundbuch eingeführt. Deshalb sind die vorhandenen analogen und digitalen Eigentümer- und Flächenverzeichnisse weiterhin nachzuführen.

Abhängig von der Art der Mutation werden die Verzeichnisse durch den Geometer selber nachgeführt oder das AVG ist für die Aktualisierung besorgt. Dabei ist festzuhalten, dass das Eigentümerverzeichnis sich ausserhalb des 1k-Grundbuchs befindet und damit nicht rechtsgültig und nicht tagesaktuell ist.

#### § 23 Fixpunkte und Hoheitsgrenzpunkte

Seit dem Systemwechsel in der laufenden Nachführung der AV ab Juli 2012 waren die Geometer verpflichtet, fehlende Fixpunkte umgehend dem AVG zu melden. Zudem waren neue Lagefixpunkte der Kategorie 3 (LFP3) vorgängig mit dem AVG abzusprechen. In der Praxis wurde auf Wunsch der Geometer per 2017 das Meldewesen für die Lagefixpunkte der LFP3 angepasst. Die Geometer melden bei Arbeiten der laufenden Nachführung der AV dem AVG nur noch diejenigen LFP3, deren Zerstörung, auch nach Abklärung mit der kommunalen Bauverwaltung, keinem Verursacher zugeordnet werden kann. Dadurch wurde die Meldung von fehlenden Fixpunkten in Abs. 1 auf die Kategorien 1 und 2 reduziert.

Jedes Gemeinwesen (Gemeinde, Bezirk und Kanton) ist zuständig für die Hoheitsgrenzpunkte auf seiner Grenze. Anfallende Arbeiten wie Rekonstruktionen werden durch das AVG in Absprache mit dem betroffenen Gemeinwesen koordiniert.

#### § 24 Fristen

Die Nachführungsfrist für Mutationen von Gebäuden und Kulturgrenzen hängt vom Auftrag ab. Innert vier Wochen nach Erhalt der Baubewilligung sind projektierte Bauten und Anlagen in den AV-Daten nachzuführen. Weiterhin gilt die Frist von zwölf Monaten für die Nachführung von definitiv ausgeführten Bauten und Anlagen nach der Bauabnahme oder anderer Meldung, beispielsweise durch den Grundeigentümer, sowie die Mutation von Kulturgrenzen nach Erhalt des Auftrages.

Der Bund wird mittelfristig die Nachführungsfrist von zwölf Monaten auf sechs Monate verkürzen.

#### § 25 Kontrolle durch das AVG

*(Bezug auf Art. 26 VAV)*

Im Rahmen der Funktion als Vermessungsaufsicht führt das AVG stichprobenweise Verifikationen von Mutationen gemäss ihrem Handbuch zur Verifikation der Nachführung (Mutationen mit Feld- und Büroarbeiten, nur Büroarbeiten und der Arbeitsabläufe im Büro) sowie den Weisungen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion durch. Bei der Übereinstimmung mit den Vorschriften wird darauf geachtet, ob die Vorgaben der TVAV eingehalten sind, der kantonale Detaillierungsgrad für BB und EO beachtet wurde und die Abläufe in sich stimmig sind. Das AVG kann keine Kontrolle hinsichtlich der Plausibilität des Inhalts der Mutation durchführen. Wenn nötig kann das AVG vom Geometer weitere Dokumente unentgeltlich verlangen.

### *3. Besondere Fälle*

#### § 26 Strassenmutation

In einer Strassenmutation sind viele verschiedene Grundeigentümer betroffen. So kann es vorkommen, dass nicht alle Grundeigentümer (z.B. wegen Erbgang, Uneinigkeiten) innert der Frist von zwölf Monaten nach Anmeldung der Mutation beim Grundbuchamt, die Mutation unterschreiben. Dies führt dazu, dass eine Strassenmutation über mehrere Jahre pendent bleibt, oder

dass allfällige Nachfolgemutationen blockiert sind. Deshalb wird festgehalten, dass in der Regel von jedem mitbetroffenen Grundstück eine Mutation erstellt wird.

Der Geometer spricht das Vorgehen mit dem Grundbuchamt ab. Das Grundbuchamt kann vorgeben, welche Grundstücke allenfalls in einer Mutation zusammengenommen werden können. Weiter legt das Grundbuchamt die Nummern der Grundstücke fest.

#### § 27    Überragende Bauten und Anlagen

*(Bezug auf Art. 673-675 ZGB)*

Das Überragen von vorhandenen Bauten oder Anlagen von einem auf ein anderes Grundstück kann durch den Geometer bei Grenzmutationen oder anderen Mutationen festgestellt werden. Als Mass für das Überragen einer Baute oder Anlage sind die Lagegenauigkeiten der TVAV beizuziehen.

Der Geometer hat die Überragung einer Baute oder Anlage den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen und über die Bestimmungen Art. 673-675 ZGB zu informieren. Ist keine entsprechende Dienstbarkeit vorhanden, so kann der betroffene Grundeigentümer diese im Grundbuch anmerken lassen. Dieses Vorgehen dient der Rechtssicherheit. Dem Grundbuchamt ist zur Information ebenfalls eine Meldung über die Überragung zuzustellen.

#### § 28    Meldung von Liegenschaftsmutationen an Gemeinden

In einigen Gemeinden werden Liegenschaftsmutationen dahingehend geprüft, ob dem Grundbuchamt Anmerkungen aufgrund von gesetzlichen Grundlagen zur Einschreibung gemeldet werden müssen. Beispielsweise kann eine diesbezügliche Prüfung gemäss der Verordnung über die Anmerkung von Sondernutzungsrechten oder von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch vom 6. Juli 1982 (SRSZ 213.421) stattfinden.

Diese Praxis ist im Kanton Schwyz noch uneinheitlich. Deshalb ist es zielführend, wenn der Geometer bei jeder Liegenschaftsmutation an das Grundbuchamt gleichzeitig eine Kopie dieser Mutation, zwecks allfälliger Prüfung der oben genannten Rechte und Beschränkungen, der Gemeinde zusendet.

#### § 29    Kostentragung nachträgliche Nachführung

Es kommt immer noch vor, dass Bauten und Anlagen in den AV-Daten fehlen, veränderte Objekte (z.B. Anbau an einem Wohnhaus) nicht nachgeführt oder abgebrochene Objekte nicht gelöscht wurden. Sind diese Daten nachträglich nachzuführen, ist im Voraus der Kostenträger wie auch die Bewilligung für die Baute und Anlage abzuklären.

Ist die Baute oder Anlage vor weniger als zehn Jahren erstellt, verändert oder abgebrochen worden, so trägt der jetzige Grundeigentümer diese Kosten. Hat der Grundeigentümer in diesen Jahren gewechselt, so ist der jetzige Grundeigentümer für eine allfällige Weiterverrechnung der Kosten zuständig. Bei älteren Bauten und Anlagen hat die zuständige Bewilligungsbehörde die Aufwendungen zu bezahlen.

#### § 30    Nachfolgemutation

Der Geometer, welcher eine Nachfolgemutation auf einer pendenten Mutation aufbaut, hat seinen Auftraggeber über die möglichen Folgen einer Rückmutation oder Änderung der pendenten Mutation zu informieren. Es können eventuell enorme Kostenfolgen entstehen, wenn aufgrund einer nicht ausgeführten oder abgeänderten pendenten Mutation die Nachfolgemutation nicht mehr zustande kommen kann. Der Auftraggeber der Nachfolgemutation trägt die Kosten der Änderungen der Nachfolgemutation.

### **VII. Geschäftsverkehr zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch**

#### § 31    Datenzugriff

Die berechtigten Personen nach Art. 28 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (SR 211.432.1, GBV) werden in Abs. 1 namentlich bezeichnet. Die Geometer brauchen die Daten des Grundbuchs für die laufende Nachführung oder für andere Arbeiten in der amtlichen

Vermessung (beispielsweise Erneuerung). Das AVG nutzt den Zugriff für seine Funktion als Vermessungsaufsicht oder als Auftraggeber für Erneuerungen und andere Arbeiten in der amtlichen Vermessung.

Der Regierungsrat regelt nach Art. 29 GBV sowie den §§ 10 und 11 der Ik-GBV die Einzelheiten der Zugangsberechtigung, darunter auch die einsehbaren Daten, und die Kosten. Diese Vereinbarung wird zusätzlich zum Anschlussvertrag an die Nachführungsinfrastruktur des Kantons abgeschlossen.

### § 32 Grundstücksidentifikator E-GRID

*(Bezug auf Art. 16 ff. TGBV)*

Die erste Zuordnung des Grundstücksidentifikators E-GRID geschieht durch die Grundbuchämter und wird in den nächsten Jahren sukzessive durchgeführt. Die Nachführung des Grundstücksidentifikators E-GRID bei neuen Grundstücken geschieht durch den Geometer im Rahmen der laufenden Nachführung.

### § 33 Mutationsunterlagen und -akten

Im Geschäftsverkehr zwischen der AV und dem Grundbuch werden, abhängig von der Mutationsart, Fristen vorgegeben. Dabei sind die Abläufe der einzelnen Mutationsarten, vorgegeben durch das AVG, zu beachten. Nach der Durchführung von Mutationen von Grundstücken wie Liegenschaften sowie selbständigen und dauernden Rechten sind die Mutationsunterlagen unverzüglich dem Grundbuchamt abzuliefern. Die Gebäude- und Kulturgrenzmuationen können in sogenannten Sammelmutationen quartalsweise dem Grundbuchamt zugestellt werden. Gleichzeitig sendet der Geometer die jeweiligen Originalkopien der Mutationsunterlagen sowie die weiteren Mutationsakten dem AVG zu.

### § 34 Verrechnung Gebäude- und Kulturgrenzmuationen

Die Verrechnung von Gebäude- und Kulturgrenzmuationen gilt für diejenigen Grundstücke, die nicht gleichzeitig von einer Mutation der Grundstücksgrenzen betroffen sind, sowie für jene, auf denen die hauptsächliche bauliche Veränderung stattfindet.

Das Grundbuchamt verrechnet dem Geometer die manuellen Aufwendungen für die Aktualisierung im Grundbuch bei Gebäude- und Kulturgrenzmuationen pro Grundstück. Der Geometer hat diese Kosten, zurzeit eine Mehrwertsteuerfreie Pauschale von Fr. 60.-- pro Grundstück, in seinen Aufwendungen für den Kunden zu berücksichtigen.

Mit der Einführung der elektronischen Schnittstelle zwischen der AV und dem Grundbuch (AVGBS) können die Mutationsdaten einfach und schnell in die Grundbuchsoftware TERRIS eingelesen werden. Der Arbeitsaufwand für eine manuelle Nachführung von beschreibenden Daten durch das Grundbuchamt wird daher marginal und eine Gebühr dafür obsolet.

Die Schnittstelle AVGBS war Ende 2016 in fünf von sieben Grundbuchkreisen eingeführt. Bis im letzten Grundbuchkreis die AVGBS eingeführt werden kann, dauert es noch zwei oder mehr Jahre. Von daher wurde die Regelung präzisiert und bleibt weiterhin in der Verordnung bestehen.

### § 35 Rückmutation

In Abs. 1 wird präzisiert, wer dem ausführenden Geometer den Auftrag zur Rückmutation gibt. Es ist das Grundbuchamt, bei welchem die Mutation zur grundbuchlichen Erledigung aufliegt.

Gemäss Art. 23 VAV sind die Daten der AV, für deren Nachführung ein Meldewesen eingerichtet werden kann, innert einem Jahr (also innert zwölf Monaten) nach Eintreten der Änderung nachzuführen. Die zwölf Monate werden gemäss Praxis ab der Abgabe der Mutationsunterlagen auf dem Grundbuchamt gerechnet. Das Grundbuchamt meldet dem AVG, welche Mutationen nicht innerhalb von zwölf Monaten grundbuchlich erledigt wurden. Wo möglich informiert das Grundbuchamt zusätzlich darüber, welche der pendenten Mutationen nächstens erledigt werden können.

Das Grundbuchamt setzt in diesen Fällen eine Nachfrist an. Mit der Abklärung des Grundbuchamts, welche der pendenten Mutationen nächstens vollzogen werden können, wird dem Auftraggeber und weiteren Beteiligten der Mutation das rechtliche Gehör gewährt. Verstreicht die Nachführungsfrist unbenutzt, erteilt das Grundbuchamt dem ausführenden Geometer den Auftrag zur Rückmutation. Die Nachfrist sollte zwei Monate nicht überschreiten. Eine offene Nachfrist kann nicht gewährt werden, wird doch mit der Nachfrist bereits die vom Bund vorgegebene Nachführungsfrist der AV von zwölf Monaten überschritten. Die im Kanton gelebte Praxis wird durch die Regelung in Abs. 2 umgesetzt.

Pendente Mutationen verunmöglichen weitere Mutationen im betroffenen Perimeter. Damit wird auch die Rechtssicherheit für die Auftraggeber nachfolgender Mutationen untergraben. Es gibt Ende 2016 immer noch Mutationen, die Jahrzehnte alt und grundbuchlich noch nicht erledigt sind. Gemäss der Lehre dürfen keine Nachfolgemutationen auf pendenten Mutationen durchgeführt werden.

Der Geometer hat seinen Auftraggeber neben der Frist zur Erledigung der Mutation auch über die Kostenfolgen einer Rückmutation zu informieren, sowie dass er den Eintrag in das Grundbuch, und damit den Vollzug der Mutation auf dem Grundbuchamt, selber auf dem Grundbuchamt auszulösen hat.

#### § 36 Rückweisung durch das Grundbuchamt

Eine Mutation kann inhaltliche Mängel aufweisen und ist in solchen Fällen vom Grundbuchamt an den Geometer zurückzuweisen.

### **VIII. Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung**

#### § 37 Datenabgabe

Das AVG ist wie bisher und gemäss Art. 37 Abs. 1 KGeoiG auch weiterhin zuständig für die Abgabe von elektronischen Daten und Auszügen der AV. Die elektronischen AV-Daten werden über den Download-Dienst (GeoShop) zum Datenbezug sowie dem Darstellungsdienst (WebMap SZ) allen Personen zur Verfügung gestellt. Vorerst werden die AV-Daten wöchentlich aktualisiert.

Im Zusammenhang mit der Nachführungsinfrastruktur des Kantons regelt das AVG die Einzelheiten der Datenabgabe durch Geometer und qualifizierte Vermessungsfachleute. So soll beispielsweise die Vermessungssoftware nur zur Aufbereitung spezieller Pläne dienen. Für die üblichen Datenabgaben ist der GeoShop zu benutzen. Der GeoShop enthält die gebräuchlichsten digitalen Abgabe-Datenformate (z.B. DXF GeoBau und Interlis1 sowie die Formate A4 und A3). Die Beschreibung der Auszüge und Auswertungen der AV enthält die Geometadaten (soweit diese verfügbar sind), in jedem Fall mindestens eine Information über die Aktualität, die Qualität und die Vollständigkeit der Daten.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion führt seit 2007 jährlich ein Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der Daten der AV durch. Zusätzlich zu den Nachführungsaktivitäten der Geometer (siehe § 17) werden auch Zahlen zur Nutzung von AV-Daten erhoben. Neben der Höhe der Gebühreneinnahmen sind auch Angaben zur Anzahl der Datenbezüge und der Abgabeart, analog oder digital, zu machen.

Viele Angaben für das Monitoring des Bundes, wie auch für den durch die kantonale Vermessungsaufsicht zu erstellenden Jahresbericht an die Eidgenössische Vermessungsdirektion, können aus dem Download-Dienst des Kantons herausgelesen werden. Für die anderen Datenabgaben aus der Nachführungsinfrastruktur haben die Geometer die nötigen Angaben im ergänzenden Geschäftsbericht an das AVG einzureichen. Auch hier, wie in § 17, werden wie bisher die Angaben durch das AVG zusammengezählt und dem Bund für das Monitoring anonymisiert übergeben.

### § 38    Übersichtsplan, Basisplan und andere kantonale Vermessungsdaten

Übersichtsplan und Basisplan werden elektronisch im TIFF-Format und die weiteren kantonalen Vermessungsdaten wie Digitales Terrainmodell (DTM) oder Digitales Oberflächenmodell (DOM) im ASCII-Format durch das AVG abgegeben. Die Beschreibung der Auszüge und Auswertungen der AV enthält die Geometadaten (soweit diese verfügbar sind), in jedem Fall mindestens eine Information über die Aktualität, die Qualität und die Vollständigkeit der Daten.

### § 39    Auszüge für Baugesuche

Die Praxis, dass neben dem Geometer auch qualifiziertes Vermessungspersonal Auszüge der Daten der AV für Baugesuche unterschreiben kann, hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Der Geometer hat die unterschreibungsberechtigten Personen dem AVG zu melden und zeigt dem AVG diesbezügliche Änderungen unaufgefordert an. Das AVG stellt den Gemeinden diese Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung. Unterschriebene Auszüge für Baugesuche entsprechen beglaubigten Auszügen (Art. 37 VAV).

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 40    Laufende Nachführung

Mutationen, welche vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung durch einen Nachführungsgeometer begonnen wurden, sind durch diesen abzuschliessen. Dies gilt ebenfalls für Meldungen von Bewilligungsbehörden über abgenommene Bauten und Anlagen gemäss § 15 Abs. 2. Die Nachführung projektierter Bauten und Anlagen geschieht erst mit Inkrafttreten der KVAV. Eine Nachführung von projektierten Bauten und Anlagen, welche noch vor dem Inkrafttreten der KVAV bewilligt wurden, also nun im Bau sind, ist nicht vorgesehen. Diese Bauten und Anlagen werden erst mit der ordentlichen Bauabnahme in den AV-Daten nachgeführt.

Die Verrechnung von Mutationen nach Abs. 1 und 2 ist nach der Verordnung über die Leistungen und Abgeltungen der Nachführungsgeometer (SRSZ 214.111, GS 19-406) vorzunehmen.

### § 41    Informationswesen bei Erneuerungen

Die Information von Flächenänderungen bei Grundstücken wird nur bei davon betroffenen Grundeigentümern durchgeführt (§ 11). Dies gilt auch für Erneuerungen nach § 50 KGeoiG, bei welchen die Kosten von Gemeinde und Kanton getragen werden, sowie für noch laufende Werkverträge bezüglich begonnener Erneuerungen. Gemäss der bisherigen Praxis werden für diese Erneuerungen die Kosten der Information an den betroffenen Grundeigentümer hälftig zwischen Kanton und Gemeinde geteilt.

### § 42    Aufhebungen und Änderungen bisherigen Rechts

Die der AV zugrunde liegenden kantonalen Rechtsgrundlagen wurden vollständig überarbeitet und in neue Verordnungen integriert. Deshalb kann zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der KVAV die Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Schwyz (SRSZ 214.110, GS19-109) sowie die Verordnung über die Leistungen und die Abgeltung der Nachführungsgeometer (VLAV) (SRSZ 214.111, GS 19-406) aufgehoben werden. Die Gebühren für den Bezug und die Nutzung von Daten der AV werden in der Verordnung über die Gebühren und Modalitäten im Bereich der Geoinformation geregelt (GebGeoi).

Die teilweise neuen Abläufe im Rahmen des neuen Nachführungssystems haben auch Auswirkungen auf den Verkehr zwischen Geometer und Grundbuchamt. Der Gebührentarif für Notare und Grundbuchverwalter sowie freiberufliche Urkundspersonen (SRSZ 213.512) muss in § 5 Abs. 1 in einem Punkt angepasst werden. Die Aufwendungen des Grundbuchamts für Gebäude- und Kulturgrenzmutationen werden pauschal pro Grundstück dem Geometer mit Fr. 60.-- in Rechnung gestellt (Änderung Inhalt Position Nr. 17). Damit wird der bisherige Inhalt der Position Nr. 17 Zugriffe elektronisch über einen Internetgeo-Datenserver (mit Passwort) aufgehoben. Eine

Regelung für Liegenschaftsmutationen erübrigt sich, weil hier das Grundbuchamt im direkten Geschäftsverhältnis mit den betroffenen Grundeigentümern steht.

#### § 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist an die Betriebsaufnahme der neuen Nachführungsinfrastruktur des Kantons gekoppelt und soll daher am 1. Juli 2012 in Kraft treten.

Eine erste Anpassung wurde auf den 1. Januar 2017 durchgeführt (GS 23-38 mit Änderungen vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) und vom 20. Dezember 2016 (GS 24-93)).

---

#### **Abkürzungen**

AV	Amtliche Vermessung
AVG	Amt für Vermessung und Geoinformation
AVGBS	Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen AV und GB
AV93	Amtliche Vermessung nach neuer Ordnung
BB	Bodenbedeckung
E-GRID	Eidgenössischer Grundstücksidentifikator
EI	Einzelinitiative
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EO	Einzelobjekte
GB	Grundbuch
GebGeoi	Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation, SRSZ 214.112
GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation, SR 510.62
GeoIV	Verordnung über Geoinformation, SR 510.620
GeomV	Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, SR 211.432.261
GeoShop	Download-Dienst des Kantons SZ
Ik-GBV	Verordnung über die Ersterfassung und Führung des Grundbuchs mittels Informatik, SRSZ 213.401
KVAV	Verordnung über die amtliche Vermessung, SRSZ 214.121
KGeoiG	Kantonales Geoinformationsgesetz, SRSZ 214.110
LFP	Lagefixpunkt
PN	Provisorische Numerisierung
TGBV	Technische Verordnung des EJPD und VBS über das Grundbuch, SR 211.432.11
TVAV	Technische Verordnung über die amtliche Vermessung, SR 211.432.21
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung, SR 211.432.2
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WebMap	Darstellungsdienst des Kantons SZ
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210